

Datum: 16.06.2008
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 095.62
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Allgemeine Finanzprüfung durch Gemeindeprüfungsanstalt
- Gemeinde Reichenbach 2002 - 2005
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2002 - 2005
- Eigenbetrieb Gemeindewerke 2002 - 2005

Gemeinderat	24.06.2008	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen (Anlage 2.1 und 2.2)

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Von den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde in der Zeit vom 02.04.2007 bis 24.05.2007 die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Reichenbach an der Fils für die Jahre 2002 bis 2005 und für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde für die Jahre 2002 bis 2005 sowie für den Eigenbetrieb Gemeindewerke für die Jahre 2002 bis 2005 durchgeführt. Nach § 114 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Der wesentliche Inhalt ist aus der beiliegenden Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der beiden Prüfungen zu ersehen:

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse: Anlage 2.1
Ergebnis der Prüfung einzelner Prüfungsgebiete: Anlage 2.2

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Bürgermeister ist am 29.06.2007 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse berichtet worden.

Jeder Gemeinderat hat noch die Möglichkeit in den Prüfungsbericht Einsicht zu nehmen.

Die wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten wurden von der Verwaltung abgearbeitet und über die Erledigung der GPA berichtet. Einige wenige Bemerkungen werden bis Herbst 2008 entsprechend beantwortet.

Zum Abschluss der vorgegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde und der Abwasserbeseitigung 1999 - 2001 hat die Rechtaufsichtsbehörde die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.